

Richtlinie „AdBlue®-Verladung“

1. Zweck

Die Richtlinie dient der Qualitätssicherung von AdBlue beim Verladen loser Ware. Sie beruht auf Vorgaben und Empfehlungen der ISO 22241-3 der jeweils gültigen Fassung.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist verbindlich für alle AdBlue-Beladungen im Bereich der AdBlue-Straßenverladung bei SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH (Verladestelle 5 und 6). Sie legt Voraussetzungen an die Transportmittel fest, die für eine Beladung mit loser Ware erfüllt sein müssen und regelt die betrieblichen Abläufe während der AdBlue-Verladung. Sie gilt intern und extern für alle mit der AdBlue-Verladung beauftragten Personen.

3. Voraussetzungen an Spediteure und Transportmittel

Für den AdBlue-Transport sind nur nachweislich durch ein Qualitätssystem (ISO 9001) zertifizierte Spediteure zugelassen. Dies muss zwischen Auftraggeber und Spedition vertraglich sichergestellt sein. Die Weitergabe des Transportauftrages durch die vertraglich gebundene Spedition an einen Unterauftragnehmer darf nur erfolgen, wenn dieser Unterauftragnehmer ebenfalls zertifiziert ist und durch den ursprünglichen Auftraggeber des Speditionsauftrages ausdrücklich genehmigt ist.

Transportmittel können Straßentankzüge/Tankaufleger oder ISO-Container sein. Sie müssen für den Transport von AdBlue geeignet sein. Die Transportmittel müssen höchsten Reinheitsanforderungen genügen. Kontaminationen mit anderen Produkten sind auszuschließen.

3.1 Transportmittel, die ausschließlich (dedicated) für AdBlue eingesetzt werden

Transportmittel, die ausschließlich (dedicated) für den Transport von AdBlue eingesetzt werden, sind der SKWP vor ihrer ersten Beladung bei SKWP durch den Kunden bzw. Spediteur unter Angabe von

- Name der beauftragten Spedition
- amtliches polizeiliches Kennzeichen (nur Auflieger)
- Container-Nr. (bei ISO-Container)
- mit oder ohne geeichter Abgabe-/Verteilereinrichtung

zu melden. Diese Transportmittel werden bei SKWP in einer nur einem begrenzten Personenkreis zugänglichen Datei gelistet. Sie sind zur AdBlue-Beladung ohne Vorlage eines Reinigungszertifikates freigegeben. Die Transportmittelliste gilt jährlich für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember. Die Transportmittelliste ist jährlich zu aktualisieren. Neue Bestätigungen sind schriftlich bis spätestens 31. Dezember für das Folgejahr über die für AdBlue zuständige Verkaufsabteilung der SKWP einzuholen.

3.2 Transportmittel, die nicht ausschließlich für AdBlue eingesetzt werden

Beim Einsatz solcher Transportmittel ist durch den Spediteur/Fahrer ein gültiges zeitnah ausgestelltes Reinigungszertifikat (siehe unter 3.2.1) vorzulegen. Ohne Reinigungszertifikat erfolgt keine Beladung. Hiervon abweichende Ausnahmen werden unter 3.2.3 dieser Richtlinie geregelt.

3.2.1 Reinigungszertifikat

Das Reinigungszertifikat muss von einer zertifizierten Reinigungsanlage erstellt und als EFTCO-Dokument erkennbar sein. Zertifikate, die von einer vom Spediteur selbst betriebenen Reinigungsanlage erstellt wurden und aus dem nicht eindeutig erkennbar ist, dass diese Reinigungsanlage zertifiziert ist (mindestens nach ISO), werden nicht anerkannt. Es erfolgt keine Beladung des Fahrzeuges oder es muss die unter 3.2.3 beschriebenen Ausnahmeregelung angewendet werden.

Aus dem Reinigungszertifikat muss eindeutig das zuletzt geladene Produkt (möglichst in seiner chemischen Bezeichnung und nicht nur als Handelsname) erkennbar sein. Dieses Vorladungsprodukt (siehe unter 3.2.2) muss als solches trotz nachfolgend durchgeführter Reinigung geeignet sein.

Aus dem Reinigungszertifikat muss die Art der Reinigung (Codierung) erkennbar sein.

Mindestanforderungen:

P 10	heiß spülen
P 30	Trocknen
E 50	Schlauchreinigung (wenn kein für AdBlue separater Schlauch verwendet wird)

zusätzlich mögliche Reinigungsarten:

P 01	kalt spülen
P 40	Ausdämpfen

nicht zulässig:

alle Kennzeichnungen der Gruppe C
betrifft angewandte Reinigungsmittel mit Ausnahme C 50 (organische Säure)

ergänzende zulässige Codierungen:

Codierungen der Gruppe E
definieren zusätzliche Reinigungen von bestimmten Ausrüstungen oder Fahrzeugteilen (z. B. Tankeinstieg, Domdeckelbereich usw.) bzw. die Art und Weise der Reinigungsdurchführung

3.2.2 Vorladungsprodukt

Als geeignetes Vorladungsprodukt wird nur anerkannt, wenn es

- vollständig und rückstandsfrei wasserlöslich ist
- weder Fette, Öle, Paraffine oder Kohlenwasserstoffe (Kraftstoffe) enthält
- keine Tenside beinhaltet
- sich um wässrige Lösungen handelt, die kein Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, Phosphor, Schwefel oder Chlor enthalten

Produkte, die nach dieser Definition nicht eindeutig zugeordnet werden können, müssen durch SKWP geprüft und danach hinsichtlich der getroffenen Entscheidung eingeordnet werden. Alle als geeignet bzw. ungeeignet eingeordneten Produkte werden bei SKWP in einer Datei geführt, die ständig aktualisiert wird. Diese Datei ist für das Verladepersonal der SKWP maßgebend hinsichtlich der Entscheidung, ob das Transportmittel beladen werden kann oder nicht.

Das angegebene Vorladungsprodukt wird seitens des Verladepersonals der SKWP anhand der o. g. Produktliste geprüft. Ist das Produkt nicht gelistet, erfolgt bis zur Klärung keine Beladung. Tritt ein solcher Fall werktags (Mo – Fr) in der Zeit zwischen 16:00 und 07:00 Uhr auf, ist eine endgültige Klärung erst am Folgetag nach 07:00 Uhr möglich. Am Wochenende oder Feiertagen gilt diese Regelung analog in der Zeit ab 16:00 Uhr des letzten Werktages bis 07:00 des ersten Werktages nach dem Wochenende oder Feiertag. Ein nicht beladbares Transportmittel hat unverzüglich das Werksgelände der SKWP zu verlassen. Forderungen

nach Standgeldzahlungen werden in solchen Fällen generell nicht anerkannt, da hier kein Verschulden der SKWP vorliegt.

Der Kunde, in dessen Auftrag ein Spediteur bei SKWP AdBlue laden soll und dessen Transportmittel aus o. g. Gründen nicht beladen wird, wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Verkaufsabteilung der SKWP informiert.

Für den Fall, dass die Eignung eines Vorladungsproduktes nicht eindeutig definiert ist, gewährt SKWP auf Anfrage und Vorlage eines entsprechenden Produktdatenblattes (Sicherheitsdatenblatt oder anders Produktdatenblatt), aus dem eindeutig die chemische Zusammensetzung (nur Handels- oder Markenname allein genügt nicht) erkennbar ist, entsprechende Hilfe. Diese Unterlagen müssen spätestens 2 Tage vor Abholtermin schriftlich bei der zuständigen Verkaufsabteilung von SKWP vorliegen. Die Verkaufsabteilung koordiniert die Prüfung innerhalb der SKWP und teilt dem Kunden die Entscheidung mit. Die Prüfung erfolgt nach bestem Wissen, schließt aber eine grundsätzliche Garantieübernahme seitens SKWP aus. Im Zweifelsfall ist von einer Beladung abzusehen.

3.2.3 Ausnahmeregelung

Wird durch eine Spedition bei der AdBlue-Abholung ein Reinigungszertifikat mit einem nicht geeigneten Vorladungsprodukt vorgelegt, kann im Ausnahmefall eine Beladung dann erfolgen, wenn seitens des Kunden bzw. Spediteurs eine schriftliche Erklärung über den Verzicht der Anzeige eines Qualitätsmangels vor der Beladung vorliegt. Eventuell vom Endverbraucher geforderte Schadensersatzansprüche sind vom Kunden/Spediteur unter Ausschluss der SKWP zu regeln.

Die Verzichtserklärung muss dem konkreten Fall zuordenbar sein und Angaben wie Datum, Kundenbestellnummer, SKWP-Auftragsnummer und Aufliegerkennzeichen bzw. Container-Nr. (bei ISO-Containern) enthalten. Eine solche Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich nur für eine konkrete Beladung. Die Abgabe solcher Verzichtserklärungen für unmittelbar aufeinander erfolgende Beladevorgänge oder eine pauschale Verzichtserklärung ist nicht zulässig.

4. Kontrollen vor, während und nach der Beladung

Das Verladepersonal der SKWP ist verpflichtet:

- zu kontrollieren, ob das Transportmittel als dedicated, also ausschließlich für den AdBlue-Transport angemeldet und entsprechend gelistet ist
- sich durch den Fahrzeugführer bestätigen zu lassen, dass das Transportmittel keine Restmenge AdBlue enthält (siehe unter 5)
- das Reinigungszertifikat bei nicht gelisteten Transportmitteln vorlegen und genauestens entsprechend dieser Richtlinie zu prüfen, wobei das Vorladungsprodukt eine wesentliche Rolle spielt (siehe 3.2.2)
- während der Beladung den Vorgang aus der Messwarte zu überwachen
- nach der Beladung die Probenahme und Neuverplombung des Domdeckels durch den Fahrzeugführer am Fahrzeug vor Ort zu überwachen
- die ordnungsgemäße Ausstellung der „Checkliste AdBlue-Verladung“ vorzunehmen und durch eigene Unterschrift und die des Fahrzeugführers zu bestätigen
- alle notwendigen Lieferdokumente dem Fahrer auszuhändigen

Im Übrigen sind durch das SKW-Personal alle innerbetrieblichen Vorschriften und Anweisungen strikt einzuhalten.

5. Restmenge

Grundsätzlich darf ein Transportmittel nicht beladen werden, sofern sich darin eine Restmenge AdBlue befindet.

Wurde zuletzt AdBlue der SKWP transportiert ist eine Restmenge von <500 l unbedeutend. Das Fahrzeug gilt im Sinne der Verlade-Checkliste als leer.

Handelt es sich um AdBlue fremder Produktion darf die Restmenge 100 l nicht übersteigen. Für die restlose Entleerung des Transportmittels und damit verbundene Kosten ist der Spediteur bzw. sein Auftraggeber zuständig. Eine Entleerung bei SKWP bis auf die zugelassene Restmenge ist grundsätzlich ausgeschlossen.

In Einzelfällen kann auf eine Restmenge geladen werden, wenn durch den Kunden der SKWP eine Verzichtserklärung auf Schadenersatz vorgelegt wird. Hierbei ist wie unter Punkt 3.2.3 Absatz 2 beschrieben, vorzugehen.

Diese Richtlinie wurde durch die Verkaufsabteilung Industriechemikalien in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Harnstoff/Säuren und der Abteilung Analytik der SKW Stickstoffwerke Piesteritz erstellt. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie „Vorladung AdBlue – Version 2.0“ und tritt mit dem Tag Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf oder Ersatz durch eine aktualisierte Version.

Lutherstadt Wittenberg, den 02.01.2018